

## KUNDMACHUNG

### DES ERGEBNISSES DER GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL AM 13. SEPTEMBER 2020 IN DER GEMEINDE SIBRATSGFÄLL

Gemäß § 49 Abs. 5 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999, i.d.g.F., wird kundgemacht:

#### WAHL IN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Auf Grund des Ergebnisses der Wahl in die Gemeindevertretung am 13. September 2020 entfallen auf

Bürgerliste Sibratsgfäll

18

Mandate

Auf Grund des Ergebnisses der Wahl in die Gemeindevertretung am 13. September 2020 sind gewählt:

#### A. Bürgerliste Sibratsgfäll (Parteibezeichnung)

A. von der Partei: Bürgerliste Sibratsgfäll					
I. als Gemeindevertreter					
Nr.	Familien- und Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Vorzugsstimmen	Wahlpunkte
1.	Bereuter Martin	1970	Landwirt	252	12600
2.	Kolb Gebhard	1988	Landwirt	89	7132
3.	Nußbaumer Thomas	1967	Versicherungsagent	79	6560
4.	Maurer Marion	1967	Dipl. Gesundh-und Krankenpflegerin	90	6408
5.	Natter Christian	1979	Bezirkförster	75	6180
6.	Kolb Sebastian	1987	Förster	44	4432
7.	Bechter Dietmar	1955	Pensionist	51	4404
8.	Bechter Michael	1975	Fertigungstechniker	57	4344
9.	Winkel Daniela	1986	Pädagogin	61	3968

II. als Ersatzmitglieder					
Nr.	Familien- und Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Vorzugs- stimmen	Wahl- punkte
1.	Eberle Markus	1977	Versicherungsagent	20	3916
2.	Sohler Michael	1975	Landwirt	57	3588
3.	Eberle Florian	1985	Anlagetechniker	15	2748
4.	Dorner Andreas	1979	Fernmeldetechniker	46	2480
5.	Bereuter Michael	1994	Installateur	57	2264
6.	Bereuter Bernhard	1986	Fahrzeugbautechniker	26	2092
7.	Bals Léonhard	1979	Landwirt	16	2024
8.	Steurer Eveline	1981	Grafikerin	39	2004
9.	Rehm Lucas	1991	Konstrukteur	30	1212

### Wahl des Bürgermeisters

~~Auf Grund des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2020~~

~~—\*) ist der Wahlwerber ..... zum  
Bürgermeister der Gemeinde ..... gewählt.~~

~~—\*) hat vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 54 und 55 des Gemeindewahlgesetzes  
eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlwerbern .....  
..... und .....  
..... stattzufinden.~~

—\*) ist der Bürgermeister gemäß § 61 des Gemeindegesetzes von der Gemeindevertretung  
zu wählen.

Gemäß § 50 des Gemeindewahlgesetzes kann jede Partei, deren Wahlvorschlag für die  
Wahlen in die Gemeindevertretung veröffentlicht wurde, binnen drei Tagen nach Verlaut-  
barung der Wahlergebnisse gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse bei  
den Wahlen in die Gemeindevertretung durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertre-  
ter Einspruch erheben. Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und  
inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Gemeindewahlbehörde nicht den einschlä-  
gigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Er ist bei der Gemeindewahlbehörde  
schriftlich einzubringen.

Für die Gemeindewahlbehörde  
Der Gemeindewahlleiter



Martin Sibbrugg

\*) Nicht zutreffendes Streichen.

## Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde  
an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen am  
von der Amtstafel der Gemeinde abgenommen am

13.09.20

Unterschrift

[Handwritten Signature]

## Verteiler

- 1. Ausfertigung (für den Anschlag an der Amtstafel)
- 2. Ausfertigung (für den Wahlakt der Gemeinde)
- 3. und 4. Ausfertigung (für die Bezirkswahlbehörde mit Anschlagsvermerk)